

Die neuen De-minimis-Verordnungen 2024

ÜBERBLICK ÜBER DIE VERORDNUNGEN VOM 13.12.2023



Executive Summary

- Die Europäische Kommission („KOM“) hat am 13.12.2023 eine neue De-minimis-Verordnung¹ und eine neue DAWI-De-minimis-Verordnung² erlassen, die ab dem 01.01.2024 in Kraft treten.
- Durch die neuen De-minimis-Verordnungen werden die Beihilfeshöchstsätze, die ein Unternehmen als De-minimis-Beihilfen erhalten kann, angehoben: für De-minimis-Beihilfen wird der Höchstsatz von 200.000 EUR auf 300.000 EUR angehoben und für DAWI-De-minimis-Beihilfen von 500.000 EUR auf 750.000 EUR.
- Die Mitgliedstaaten müssen ab dem 01.01.2026 alle von ihnen gewährten De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder EU-Ebene erfassen.

Die KOM hat am 13.12.2023 mit der VO (EU) 2023/2831 eine neue De-minimis-Verordnung und mit der VO (EU) 2023/2832 eine neue DAWI-De-minimis-Verordnung veröffentlicht. Die De-minimis-Verordnungen treten ab dem 01.01.2024 in Kraft und lösen die bisherige De-minimis-Verordnung (VO (EU) 1407/2013) und DAWI-De-minimis-Verordnung (VO (EU) 360/2012) ab. Beihilfen, die aufgrund der De-minimis-Verordnungen gewährt werden, werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und müssen vor ihrer Gewährung nicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der KOM notifiziert werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte der neuen De-minimis-Verordnungen aufgeführt.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

² Verordnung (EU) 2023/2832 der Europäischen Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.



I. De-minimis-Verordnung VO (EU) 2023/2831

Die De-minimis-Verordnung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Anwendungsbereich

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Unternehmen aller Wirtschaftszweige. Ausgenommen sind lediglich Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind. Ausgenommen sind des Weiteren Unternehmen, die solche Erzeugnisse verarbeiten und vermarkten. Nicht unter die De-minimis-Verordnung fallen zudem Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten und Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Sofern ein Unternehmen sowohl Tätigkeiten ausübt, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, als auch solche Tätigkeiten, die von der De-minimis-Verordnung nicht erfasst werden, dürfen Beihilfen nur gewährt werden, sofern das Unternehmen eine getrennte Buchführung hat oder die Tätigkeiten trennt, so dass eine unzulässige Finanzierung ausgeschlossen ist.

2. Zulässige Beihilfe

Aufgrund der De-minimis-Verordnung dürfen einem Unternehmen **innerhalb von 3 Jahren 300.000 EUR** (brutto) gewährt werden. Der Beihilfemaximalbetrag wird damit im Vergleich zur bisherigen Regelung um 100.000 EUR angehoben. Dies soll der Inflation und allgemeinen Preisentwicklung Rechnung tragen. Für die Höhe der Beihilfe wird auf den Barzuschuss abgestellt bzw. auf das Bruttosubventionsäquivalent, sofern die Beihilfe nicht als Zuschuss gewährt wird. Sofern der zulässige Höchstbetrag durch eine geplante Beihilfe überschritten werden würde, darf sie insgesamt nicht aufgrund der De-minimis-Verordnung gewährt werden. Beihilfen können folglich nicht anteilig aufgrund der De-minimis-Verordnung gewährt werden.

³ Art. 3 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

Für den Begriff des Unternehmens stellt die De-minimis-Verordnung auf den Begriff der verbundenen Unternehmen der KMU-Definition³ ab. Mehrere Unternehmen werden daher als ein Unternehmen angesehen, wenn sie miteinander verbunden sind, indem ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält, berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums zu bestellen oder abzurufen, aufgrund eines Vertrages einen beherrschenden Einfluss ausübt oder gemeinsam mit anderen Unternehmen die Kontrolle ausübt. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die mehr als 50 % der Anteile an einem anderen Unternehmen halten. Für hiernach verbundene Unternehmen kann die De-minimis-Beihilfe insgesamt nur einmal gewährt werden. Fusionieren zwei Unternehmen, werden die den einzelnen Unternehmen gewährten Beihilfen addiert. Vor der Fusion rechtmäßig gewährte Beihilfen bleiben aber rechtmäßig. Wird ein Unternehmen aufgespalten, wird eine gewährte De-minimis-Beihilfe dem Unternehmen angerechnet, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die Beihilfe verwendet worden ist.

Entscheidend für die Berechnung des 3-Jahres-Zeitraums ist der Zeitpunkt, in dem das Unternehmen nach dem nationalen Recht einen Rechtsanspruch hat. Nicht relevant ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung der Beihilfe.

3. Transparenz der Beihilfe

Die De-minimis-Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen, d. h. für Zuschüsse und Zinszuschüsse sowie für sonstige Beihilfen, sofern sich deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt. Hiernach sind transparent und zulässig:

- Darlehen, sofern der Beihilfeempfänger nicht insolvent ist oder sich in einem Insolvenzverfahren befindet, der Darlehensbetrag zu mindestens 80 % besichert ist, das Darlehen einen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR (bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren) oder 750.000 EUR (bei einer Laufzeit von



max. 10 Jahren) nicht überschreitet und das Bruttosubventionsäquivalent auf Grundlage des geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird.

- Kapitalzuführungen und Risikofinanzierungsmaßnahmen, sofern die zugeführten Mittel bzw. das bereitgestellte Kapital den Höchstwert von 300.000 EUR nicht übersteigen.
- Garantien, sofern der Beihilfeempfänger nicht insolvent ist oder sich in einem Insolvenzverfahren befindet, die Garantie max. 80 % des Darlehens abdeckt, Verluste anteilig verteilt werden, die Garantie 2,25 Mio. EUR (bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren) oder 1,125 Mio. EUR (bei einer Laufzeit von max. 10-Jahren) nicht übersteigt und das Bruttosubventionsäquivalent aufgrund der von der KOM festgelegten Safe-Harbour-Prämien⁴ berechnet wird.
- Sonstige Beihilfen, sofern die Beihilfebestimmungen eine Obergrenze vorsehen, die gewährleistet, dass der Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht überschritten wird.

4. Beihilfen an Finanzintermediäre

De-minimis-Beihilfen an Finanzintermediäre, die eine oder mehrere De-minimis-Beihilferegulungen durchführen und ihrerseits Unternehmen Beihilfen in Form von Darlehen gewähren, sind transparent und zulässig, wenn der Finanzintermediär den erlangten Vorteil an weitere Beihilfeempfänger weitergibt, indem er den Unternehmen Darlehen mit niedrigeren Zinssätzen oder mit geringeren Sicherheiten bereitstellt. Die Unternehmen müssen mindestens ein Rating von B- oder besser haben und der Finanzintermediär darf insgesamt an alle Unternehmen Darlehen in Höhe von max. 10 Mio. EUR gewähren bzw. 40 Mio. EUR, sofern jedes Darlehen max. 100.000 EUR beträgt.

⁴ Siehe Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20.06.2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02).

⁵ Verordnung (EU) 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags

5. Kumulierung von Beihilfen

De-minimis-Beihilfen dürfen mit DAWI-De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, nicht aber mit Beihilfen aufgrund der De-minimis-Verordnungen im Agrarsektor⁵ und im Fischereisektor⁶. Im Übrigen dürfen De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten mit anderen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn hierdurch die zulässige Beihilfehöchstintensität überschritten wird.

6. Zentralregister

Neu ist die Einführung eines zentralen Registers für De-minimis-Beihilfen. Die Mitgliedstaaten müssen entweder auf nationaler Ebene oder auf EU-Ebene ein zentrales Register errichten und ab dem 01.01.2026 hierin spätestens 20 Tage nach Gewährung der Beihilfe alle gewährten De-minimis-Beihilfen erfassen. In dem Zentralregister sind anzugeben der Beihilfeempfänger, der Beihilfebetrug, der Tag der Gewährung, die Bewilligungsbehörde, das Beihilfeinstrument und der betroffene Wirtschaftszweig. Sofern die Mitgliedstaaten das Register auf nationaler Ebene führen, haben sie der KOM jährlich zum 30.06. die Daten über die im Vorjahr gewährten De-minimis-Beihilfen zu gewähren.

Das Zentralregister wird für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Das Zentralregister soll Klarheit darüber verschaffen, wie viele De-minimis-Beihilfen einem Unternehmen gewährt worden sind, insbesondere soll hieraus ersichtlich sein, in welcher Höhe dem Unternehmen innerhalb von 3 Jahren De-minimis-Beihilfen zugeflossen sind und ob der Beihilfehöchstbetrag bereits ausgeschöpft ist oder in welcher Höhe noch De-minimis-Beihilfen gewährt werden können.

7. Zentralregister – Übergangszeit

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist bzw. die darin enthaltenen Daten keinen Zeitraum von 3 Jahren abdecken (nur dann kann aufgrund der Einsicht des Zentralregisters die gesamte Beihilfeshöhe eines

über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

⁶ Verordnung (EU) 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.



Unternehmens erkannt werden), müssen sich die Mitgliedstaaten vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe versichern, dass dem Unternehmen durch die Beihilfe nicht mehr als 300.000 EUR in 3 Jahren gewährt werden.

Hierzu muss der Mitgliedstaat dem Unternehmen schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass er ihm eine De-minimis-Beihilfe gewähren möchte, dass es sich hierbei um eine De-minimis-Beihilfe handelt und wie hoch die Beihilfe ist (Bruttosubventionsäquivalent). Das Unternehmen muss dem Mitgliedstaat seinerseits schriftlich oder elektronisch alle anderen De-minimis-Beihilfen, die ihm in einem Zeitraum von 3 Jahren gewährt worden sind, mitteilen. Erst dann darf der Mitgliedstaat die Beihilfe gewähren.

8. Geltungsdauer

Die De-minimis-Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030. Die neue De-minimis-Verordnung 2024 gilt aber bereits für Beihilfen, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung gewährt werden und alle Voraussetzungen der neuen De-minimis-Verordnung erfüllen. Die De-minimis-Verordnung stellt aber klar, dass De-minimis-Beihilfen, die bis zum 31.12.2023 aufgrund der bisherigen De-minimis-Verordnung VO (EU) 1407/2013 gewährt werden und die dortigen Voraussetzungen erfüllen, keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sind und nicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet werden müssen.

Darüber hinaus dürfen Beihilfen aufgrund der neuen De-minimis-Verordnung auch noch bis zu 6 Monate nach Ablauf der Geltungsdauer der neuen De-minimis-Verordnung, also bis zum 30.06.2031, gewährt werden, solange die Voraussetzungen der neuen De-minimis-Verordnung eingehalten werden.

⁷ Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von

II. DAWI-De-minimis-Verordnung VO (EU) 2023/2832

Die DAWI-De-minimis-Verordnung hat im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen wie die De-minimis-Verordnung. Im Vergleich zur De-minimis-Verordnung weist die DAWI-De-minimis-Verordnung aber folgende Besonderheiten und Abweichungen auf:

1. Gegenstand

Anders als die De-minimis-Verordnung gilt die DAWI-De-minimis-Verordnung nicht für alle Tätigkeiten. Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt nur für Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2. „Betrauungsakt light“

Da die Beihilfe aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung eine Art Ausgleichszahlung für die Erbringung der DAWI darstellt, kann eine Beihilfe aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung nur gewährt werden, wenn das begünstigte Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, für die die Beihilfe gewährt wird, betraut worden ist. Der für die Leistung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe erforderliche Betrauungsakt muss allerdings nicht alle Angaben gemäß Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses⁷ beinhalten. Der Betrauungsakt soll lediglich dem mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen Aufschluss über die Dienstleistung geben, für die die Beihilfe gewährt wird. Insofern genügt ein „Betrauungsakt light“.

3. Beihilfenhöhe

Die Höchstsumme an Beihilfen, die einem Unternehmen aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt werden können, sind höher als bei der De-minimis-Verordnung. Aufgrund der DAWI-De-minimis-Verordnung können einem Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, **innerhalb von 3 Jahren 750.000 EUR** (brutto) gewährt werden. Die bisherige DAWI-De-minimis-Regelung sah lediglich Beihilfen von max. 500.000 EUR vor.

Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).



4. Transparenz der Beihilfe

Aufgrund des im Vergleich zur De-minimis-Verordnung höheren Beihilfebetrags, den ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren erhalten kann, sind auch die Grenzwerte bei Darlehen und Garantien höher, bis zu welchen Schwellenwerten diese als transparent angesehen werden. So sind Darlehen transparent und zulässig, sofern mindestens 50 % des Darlehensbetrags besichert sind und der Darlehensbetrag 3,75 Mio. EUR (bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren) oder 1,875 Mio. EUR (bei einer Laufzeit von max. 10 Jahren) nicht übersteigt. Garantien gelten als transparent und zulässig, sofern die Garantie einen Betrag von 5,625 Mio. EUR (bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren) oder 2.813.036 EUR (bei einer max. Laufzeit von 10 Jahren) nicht übersteigt.

5. Kumulierung

DAWI-De-minimis-Beihilfen können mit allen anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, d.h. mit Beihilfen aufgrund der De-minimis-Verordnung, der De-minimis-Verordnung im Agrarsektor und der De-minimis-Verordnung im Fischereisektor. Die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist so bedeutend, dass der Beihilfengeber die Wahl haben soll, aufgrund welcher De-minimis-Verordnung er die Erbringung der DAWI fördert.

De-minimis-Beihilfen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung dürfen aber nicht mit Ausgleichsleistungen für dieselbe Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kumuliert werden, unabhängig davon, ob es sich bei dem Ausgleich um eine staatliche Beihilfe handelt oder nicht und unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Ausgleichsleistung gewährt wird. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Voraussetzungen, die der EuGH in seinem Altmark Urteil⁸ für die Gewährung von Ausgleichsleistungen aufgestellt hat, oder die Voraussetzungen der anderen DAWI-Rechtsgrundlagen⁹ unterlaufen werden.

⁸ EuGH, Urteil vom 07.04.2003, C-280/00, NVwZ 2003, 1101 – Altmark Trans GmbH.

⁹ Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung

Dr. Manuel G. Feller, LL.M. (Eur.)

Rechtsanwalt, Europajurist (Univ. Würzburg)
Standort Hamburg
manuel.feller@gsk.de

Dr. Jenny Mehlitz

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Standort Berlin
jenny.mehlitz@gsk.de

Dr. Wolfgang Würfel

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Standort München
wolfgang.wuerfel@gsk.de



von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse be-
traut sind (2012/21/EU); Mitteilung der Europäischen Kommission vom
11.01.2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in
Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienst-
leistungen (2011) (2012/C 8/03).



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling